



Meister-BAföG

- Arbeits- und Sozialrechtsinfo, Stand 8/2016 -

Die wichtigsten Angaben zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Meister-BAföG Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, so die korrekte Bezeichnung des "Meister-BAföG", bedeutet

- umfassende finanzielle Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung in allen Berufsbereichen unabhängig von der Unterrichtsform (Voll-/Teilzeit; schulisch/außerschulisch; medien-gestützt und Fernunterricht);
- Anreiz zur Existenzgründung;
- für die über 30-Jährigen die einzige Anspruchsgrundlage;
- für die unter 30-Jährigen beim Besuch von Vollzeitchschulen eine Alternative zum BAföG.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Handwerker und andere Fachkräfte, die sich

- nach einer abgeschlossenen Erstausbildung oder ausnahmsweise auf Grund einer längeren beruflichen Tätigkeit auf einen entsprechenden Fortbildungsabschluss vorbereiten.
- Gefördert werden Deutsche und unter bestimmten Voraussetzungen auch Ausländer.

Welche Bildungsmaßnahmen werden gefördert?

- Dem angestrebten Abschluss muss eine abgeschlossene Erstausbildung in einem anerkannten Beruf vorausgehen (nach dem Berufsbildungsgesetz - BBiG -, der Handwerksordnung - HwO - oder nach bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften) oder ausnahmsweise eine länger andauernde berufliche Tätigkeit.
- Die Maßnahme muss gezielt auf Abschlüsse vorbereiten, die über der Erstausbildungsebene liegen (was z.B. Anpassungslehrgänge ausschließt). Als rechtliche Grundlagen der Abschlüsse gelten wie oben BBiG, HwO, Bundes- und Landesregelungen sowie die Richtlinien der deutschen Krankenhausgesellschaft.

Grundsätzlich wird nur eine einzige Fortbildungsmaßnahme gefördert.

Ausschluss-Tatbestände

- Fortbildungsabschlüsse, die oberhalb der Fachschulebene liegen, z.B. Fachhochschulabschlüsse
- BAföG-Förderung (Bundesausbildungsförderungsgesetz)
- Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsrecht (Sozialgesetzbuch III)
- Leistungen zur Rehabilitation (SGB IX)

Leistungen im Überblick

Maßnahmebeitrag

(Voll- und Teilzeitform) einkommen- und vermögensunabhängig

- Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, höchstens jedoch 15.000 € (40 % Zuschuss; Rest zinsgünstiges Bankdarlehen);
- Kosten eines Prüfungsstücks zur Hälfte, höchstens 2.000 € als Darlehen;
- Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende je Monat und Kind bis zu 130 € (Zuschuss im Voraus).

Unterhaltsbeitrag (nur Vollzeit)

Der Beitrag zur Deckung des Unterhaltsbedarfs ist einkommen- und vermögensabhängig:

- 768 € für Alleinstehende (davon 333 € Zuschuss / 435 € Darlehen),
- 1.003 € für Alleinstehende mit einem Kind (451 € / 552 €)
- 1.003 € für Verheiratete (451 € / 552 €),
- 1.238 € für Verheiratete mit einem Kind (580 € / 658 €),
- 1.473 € für Verheiratete mit zwei Kindern (709 € / 764 €).

Förderungshöchstdauer

- Vollzeit: 24 Monate
- Teilzeit: 48 Monate (bei jeweils mindestens 400 Unterrichtsstunden)

Darlehen

- Unterhalts- und Maßnahmebeitrag (Darlehensanteil) grundsätzlich zins- und tilgungsfrei während der Fortbildung und anschließender Karenzzeit von zwei Jahren (höchstens 6); danach Tilgung innerhalb von 10 Jahren in monatlichen Raten von mindestens 128 € (Zinsfestschreibung möglich);
- Darlehensvertrag mit Kreditanstalt für Wiederaufbau;
- Erlass von 66 % des Restdarlehens auf die Maßnahmekosten bei Existenzgründung;
- Darlehen kann in Teilbeträgen von vollen 500 € vorzeitig zurückgezahlt werden.

In-Kraft-Treten

1. August 2016, Änderung vom 04.04.2016

- für neu beginnende Aufstiegsfortbildungen
- für die Restlaufzeit bereits begonnener Maßnahmen

Zuständigkeit

Zuständig sind je nach Wohnbezirk des Antragstellers die Ämter für Ausbildungsförderung der Landkreise sowie der Stadt Saarbrücken (auch für den Regionalverband).

Landeshauptstadt Saarbrücken

Amt für Ausbildungsförderung

Dudweilerstraße 41
66111 Saarbrücken

A - F: Telefon (0681) 905-4922
G - K: Telefon (0681) 905-4921
L - Sa: Telefon (0681) 905-4918
Sch - Z: Telefon (0681) 905-4917

Landkreis Saarlouis

Amt für Ausbildungsförderung

Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6
66740 Saarlouis

Telefon zentral: (06831) 4440
Dirketdurchwahl: (06831) 444165

Landkreis Merzig-Wadern

Amt für Ausbildungsförderung

Bahnhofstraße 42-44
66663 Merzig

Telefon (06861) 800

Landkreis Neunkirchen

Amt für Ausbildungsförderung

Wilhelm-Heinrich-Straße 36
66564 Ottweiler

Telefon (06824) 9060

Landkreis St. Wendel

Amt für Ausbildungsförderung

Mommstraße 25
66606 St. Wendel

Telefon (06851) 801-248/249

Saarpfalz-Kreis Homburg

Amt für Ausbildungsförderung

Am Forum 1
66424 Homburg

Telefon (06841) 1040

Beratungsangebot der Arbeitskammer

Saarländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf kostenlose Beratung durch die Arbeitskammer. Bitte wenden Sie sich in Beratungsangelegenheiten direkt an die Beratungsabteilung der AK.

Arbeitskammer des Saarlandes

Haus der Beratung
Trierer Straße 22
66111 Saarbrücken
Fax : (0681) 4005 -210
Mail : beratung@arbeitskammer.de

Montag – Donnerstag 8.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr - 15.00 Uhr

Telefonische Kurzberatung im Arbeitsrecht: (0681) 4005 - 111
Terminvergabe zur persönlichen Beratung: (0681) 4005 - 200, -150, -100

Infos online: www.arbeitskammer.de/beratung

Online Beratung

Sie können mit unseren Fachberatern direkt online Kontakt aufnehmen. Wir beraten Sie sicher und anonym, d.h. Sie schicken uns keine E-Mail, sondern kommunizieren mit uns direkt über eine SSL-sichere Internetverbindung.

SSL steht für Secure Socket Layer (dt. "sichere Sockelschicht"). Das SSL-Protokoll gewährleistet, dass Daten während der Übertragung nicht gelesen oder manipuliert werden können und stellt die Identität einer Internetseite sicher.